



Wir sind für Sie da!

Bundesverband für
Ergotherapeuten
in Deutschland e.V.

BED-INFO

Privatpreise im Heilmittelbereich

Information für Patientinnen und Patienten

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

gerne stellen wir hier grundsätzliche Informationen zur Preisgestaltung in Heilmittelpraxen zur Verfügung.

Zunächst: Es gibt keine richtigen oder falschen Preise. Vielmehr werden die Preise wie auch in anderen Bereichen **vom selbständigen Anbieter festgesetzt** und unterliegen darüber hinaus den Gesetzen von Angebot und Nachfrage.

Daher wird Ihnen von der Heilmittelpraxis vor Behandlungsbeginn - meist in Form eines Behandlungsvertrages - eine Information zu den konkreten Kosten vorgelegt. Wir empfehlen **vorab eine Klärung** mit Ihrer Beihilfestelle, Ihrer Privaten Krankenkasse und / oder sonstigen Erstattungsstellen. Vor Behandlungsbeginn können entsprechende Stellen eher über die **Notwendigkeit der verordneten Maßnahme** und damit zur **vollständigen Kostenerstattung** überzeugt werden, als wenn die Behandlung bereits abgeschlossen ist. Argumentieren Sie gegebenenfalls damit, dass durch die Behandlung **spätere Folgekosten vermieden oder reduziert** werden.

Bei der konkreten Preisgestaltung Ihres Therapeuten spielen **folgende Kriterien** eine Rolle:

- Länge der Berufserfahrung allgemein
- fachliche Erfahrung bezogen auf die spezielle Indikation (z.B. fachliche Spezialisierung)
- Qualifikation durch Fortbildungen etc.
- Schwierigkeit des konkreten Erkrankungsfalles
- Aufwand bei Vor- und Nachbereitung
- besondere räumliche und therapeutische Ausstattung und Materialverwendung



Wir sind für Sie da!

Bundesverband für
Ergotherapeuten
in Deutschland e.V.

- regional übliche Preise

Heilmittelerbringer sind grundsätzlich nicht an die beihilfefähigen Höchstsätze gebunden.

Im Gegenteil verhält es sich so, dass **vom Gesetzgeber** damit **kalkuliert** wurde, **dass die tatsächlichen Privatpreise höher liegen als die beihilfefähigen Höchstsätze**. Politisch gewollt ist nämlich eine vergleichbare Beteiligung der Staatsbediensteten an den Gesundheitskosten wie bei den gesetzlich Versicherten.

Im Vergleich:

Jeder **gesetzlich Versicherte** beteiligt sich je nach Zusatzbeitrag seiner Kasse über die Sozialabgaben zu **mehr als der Hälfte an der Finanzierung seiner Gesundheitskosten**. Im Heilmittelbereich wird **zusätzlich** noch die Zuzahlung von **10% plus 10 Euro pro Verordnung** fällig.

Vom Beamtenlohn wird zunächst keinerlei Abzug vorgenommen (Brutto-Auszahlung). Im Falle der Inanspruchnahme des Gesundheitssystems werden von den entstehenden Kosten je nach Status 50%, 70% oder bis zu 80% erstattet. Wenn also der Privatpreis identisch mit dem Beihilfesatz ist, so zahlt der Beamte oder der beihilfeberechtigte Angehörige **maximal die Hälfte oder sogar nur 30% oder 20% der Gesundheitskosten**.

Der Gesetzgeber hat es sich leicht gemacht und beschlossen, diesen Umstand so zu belassen und darauf zu vertrauen, dass durch steigende Preise im Heilmittelbereich eine den gesetzlich Versicherten **vergleichbare Beteiligung auch der Beihilfeberechtigten an den Gesundheitskosten** automatisch geschehen werde - und damit die Diskussionen in die Praxen verlagert.

Die „alten“ beihilfefähigen Höchstsätze stammen noch aus dem letzten Jahrtausend und wurden **bereits im Jahr 2004** bezüglich des Heilmittelbereiches **vom Bundesinnenministerium als nicht kostendeckend** anerkannt. Diese sind also definitiv schon lange nicht mehr angemessen und wurden bereits oder werden in den jeweiligen Landesbeihilfeverordnungen in absehbarer Zukunft den Bundesbeihilfesätzen angeglichen.

Auch bei den seit 31.07.2018 **angehobenen Bundesbeihilfesätzen** ist **vom Gesetzgeber einkalkuliert**, dass die **tatsächlichen Privatpreise höher** liegen, weil - wie oben erläutert - nur darüber auch die Beamten eine den gesetzlich Versicherten vergleichbare Eigenbeteiligung an ihren Gesundheitskosten leisten.



Übrigens:

Private Krankenversicherungen dürfen die Erstattung der Kosten für Heilmittelleistungen nicht pauschal auf die den Beamten gezahlten Beihilfeshöchstbeträge begrenzen. Die 1. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main hat deshalb mit Urteil vom 20.03.2002 (Aktenzeichen 2-1 S 124/01) einer privat versicherten Klägerin weitere € 1.400,68 zugesprochen.

Bei Problemen mit Privaten Krankenkassen können Patienten sich an die Ombudsstelle wenden:

OMBUDSMANN

Private Kranken- und Pflegeversicherung

Der außergerichtliche Streitschlichter für die private Kranken- und Pflegeversicherung

Postanschrift:

Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung

Postfach 06 02 22

10052 Berlin

Telefon: 0800 2 55 04 44 (kostenfrei aus deutschen Telefonnetzen)

Telefax: 030/20 45 89 31

E-Mail: ombudsmann@pkv-ombudsmann.de

